

KLARTEXT-TRIO

Schulungen für alle

Wenn man bedenkt, dass die Gefahrgutvorschriften der Prävention dienen, dann sind Schulungen der am Gefahrgut-

nen, also die direkten Verantwortlichen, in die Schulungspflicht genommen.

Mit der Novelle der GbV im Jahr 2011 fiel nicht nur der Begriff der „beauftragten Person“ aus der Verordnung, es wurde auch die Vorschriftenbenennung in „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen“ geändert und damit die Schulungspflicht der beauftragten Personen aus der GbV entfernt.

Verantwortliche Personen, die nun der Auffassung sind, dass sie sich Schulungen entziehen können, sind allerdings im Irrtum.

Das ADR sieht in Kapitel 1.3 die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, in einem dreistufigen Konzept vor. Man kann darüber geteilter Meinung sein, ob der Ausdruck „Training“ im ADR in der englischen Originalfassung mit „Unterweisung“ korrekt übersetzt wurde. Versteht man doch eher unter dem vorgenannten Wortlaut die arbeitsplatzbezogene Unterweisung. Unstrittig ist jedoch, dass alle am Gefahrguttransport beteiligten Personen über ausreichende Kenntnisse verfügen müssen. Auch die beauftragten oder auch verantwortlichen Personen, also

diejenigen mit leitenden Funktionen, sind hiermit angesprochen. Das gilt auch und insbesondere bei multimodalen Transportvorgängen. Neben einer allgemeinen Einführung in die umfangreiche Thematik des Gefahrguttransports, die eine Vermittlung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften erfordert, muss auf spezielle Aufgaben und die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen detailliert eingegangen werden. Dass die gefahrgutrechtlichen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen aufzufrischen sind, dürfte logisch sein. Bekanntlich ändern sich die Gefahrgutvorschriften – ausgenommen im Luftverkehr – alle zwei Jahre. *Spätestens* dann muss eine Auffrischung erfolgen.

Leichter verständlich und transparenter wäre es geblieben, wenn man es neben den Schulungsanforderungen im ADR bei der ursprünglichen Aussage in der GbV belassen hätte.

Nebenbei: Fahrzeugführer, die keine ADR-Schulungsbescheinigung benötigen, da sie z.B. ausnahmslos Gefahrgut unterhalb der höchstzulässigen Gesamtmenge je Beförderungseinheit oder Gefahrgut in begrenzten Mengen wie auch in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter befördern, müssen nach Abschnitt 8.2.3 ADR entsprechend in ausreichendem Maße geschult sein.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de

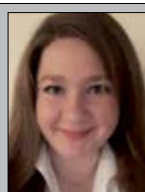


In dieser Ausgabe:
Ulrich Püllen

transport Beteiligten ein wesentlicher Kernpunkt, um Qualität und Sicherheit zu wahren. Denn geschultes Personal kennt die vielfältigen Vorschriften und weiß um den

gesetzeskonformen Umgang.

Sehr eindeutig nimmt der Gesetzgeber die Gefahrgutbeauftragten sowie die Schiffs- und Fahrzeugführer in die Pflicht. Nebulöser wird es bei hier nicht genannten Verantwortungsbereichen. In der ersten Fassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 12. Dezember 1989, die damals „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben“ hieß und diesen Titel bis Februar 2011 beibehielt, wurden die beauftragten Perso-



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

IMPRESSUM

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutschen Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110
81677 München Fax: 089/21 83-7620
eMail: aboservice@hjr-verlag.de

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:

AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

 Auflage  kontrolliert